

Bedarfsorientierte Mindestsicherung in der Steiermark






Menschen, denen es im Leben nicht so gut ergangen ist, verdienen es, dass sich politische Verantwortliche besonders für sie einsetzen. Das große Leistungs-

spektrum der steirischen Sozialpolitik hat deshalb das Ziel, all jene Menschen zu unterstützen, die Hilfe brauchen. Diese Bestrebungen sind durch Respekt gegenüber dem Mitmenschen, Menschenwürde und auch Menschennähe gekennzeichnet. Einer Entsolidarisierung bzw. einer Umverteilung von unten nach oben erteile ich deshalb auch in diesem Zusammenhang eine klare Absage. Ganz im Gegenteil: Wir brauchen mehr solidarisches Miteinander statt eines neiderfüllten Nebeneinander. Generell ist die soziale Sicherheit, die wir in Österreich haben, keine Selbstverständlichkeit, sondern eine Errungenschaft, die weiter gepflegt und bewahrt werden muss. Denn ein Gebäude, in das nicht immer wieder Arbeit investiert wird, verfällt irgendwann einmal.

Einen weiteren Baustein in unserem Sozialstaat bildet nunmehr die bedarfsorientierte Mindestsicherung, die mit 1. März 2011 die bisherige Sozialhilfe abgelöst hat. Durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung wird für alle Personen, die in eine soziale Notlage geraten sind, die notwendige Unterstützung zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährleistet. Doch die bedarfsorientierte Mindestsicherung soll nicht nur Schutz vor Armut bieten, sondern vielmehr getreu dem Prinzip »Hilfe zur Selbsthilfe« durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfebehörden und Arbeitsmarktservice auch ein Sprungbrett zurück in den Arbeitsmarkt darstellen. Darüber hinaus werden die Bezieherinnen und Bezieher der Mindestsicherung erstmals in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen, die Stellung der AlleinerzieherInnen wird verbessert und höhere Rechtssicherheit für die Betroffenen geschaffen. Dies sind nur einige der sozialpolitischen Verbesserungen, durch welche die bedarfsorientierte Mindestsicherung unser bisheriges Sozialsystem weiterentwickelt und letztlich noch arbeitsfähiger macht.



Siegfried Schrittwieser
Landeshauptmannstellvertreter

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) ist eine Leistung der öffentlichen Hand zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes sowie zur Hilfe bei Krankheit bzw. Schwangerschaft und Entbindung.

Die Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes wird durch die Auszahlung von pauschalierten Geldleistungen für den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Miete, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse gewährleistet. 25% der bedarfsorientierten Mindestsicherung dienen der Sicherung des Wohnbedarfes. Ein ergänzender Wohnungsaufwand gebührt zusätzlich neben den gewährten Mindeststandards, wenn der Wohnbedarf nicht schon durch diesen 25%igen Grundbetrag gedeckt ist.

BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden nunmehr in die gesetzliche Krankenversicherung eingebunden und erhalten eine eigene E-Card.

Wer kann BMS beziehen?

Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung haben Personen, die hilfebedürftig sind, ihren Hauptwohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Steiermark haben und zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind.

Ein Anspruch auf Mindestsicherung besteht dann, wenn der jeweilige Lebensunterhalts- bzw. Wohnbedarf nicht durch Arbeit und den Einsatz der eigenen Mittel oder durch Geld- und Sachleistungen Dritter gedeckt werden kann. Nicht zum verwertbaren Eigentum zählen Gegenstände, die für die Erwerbsausübung oder für den Haushalt benötigt werden, sowie Kraftfahrzeuge, wenn sie berufsbedingt oder wegen einer Behinderung erforderlich sind. Ersparnisse bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des jeweiligen Mindeststandards bleiben ebenso unberührt.

Wie hoch ist die Mindestsicherung?

- für alleinstehende volljährige Personen, alleinstehende minderjährige Personen bei besonderen sozialen Härten sowie AlleinerzieherInnen..... 813,99 Euro
- für volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben (z.B. EhegattInnen)..... 610,49 Euro
- für weitere Erwachsene im gemeinsamen Haushalt je Person..... 407,00 Euro
- für das 1. bis 4. Kind je Person 154,66 Euro
- ab dem 5. Kind je Person 187,22 Euro

Die Bedarforientierte Mindestsicherung können Erwachsene 12-mal im Jahr, Minderjährige 14-mal im Jahr beziehen.

Bei Bestehen einer besonderen Notlage hat die Behörde bereits vor der Entscheidung, ob und in welcher Höhe Mindestsicherung bezogen werden kann, eine Überbrückungshilfe zu gewähren. Übersteigt diese Überbrückungshilfe die zuerkannte Mindestsicherung, so ist der Differenzbetrag wieder zurückzuerstatten.

Wann wird die Bedarforientierte Mindestsicherung gekürzt?

Ein wesentliches Ziel der Bedarforientierten Mindestsicherung ist es, Menschen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Zu diesem Zweck wird die Leistungsfähigkeit für den Arbeitsmarkt festgestellt. All jenen, die sich weigern, ihre Leistungsfähigkeit feststellen zu lassen, eine ihnen angebotene zumutbare Arbeit anzunehmen oder an vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen teilzunehmen, kann die Bedarforientierte Mindestsicherung stufenweise gekürzt werden.

Wichtig: Eine Grundvoraussetzung für den Bezug der Mindestsicherung ist ein den jeweiligen Fähigkeiten entsprechendes ernsthaftes Bemühen um eigene Erwerbstätigkeit!

Für die zwei Wochen übersteigende Dauer eines Aufenthaltes im Ausland entfällt die Bedarforientierte Mindestsicherung.

Muss ein Rückersatz geleistet werden?

Für die Bedarforientierte Mindestsicherung kann Kostenrückersatz eingefordert werden:

- von **BezieherInnen:**
wenn sie später zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten Vermögen gelangen oder die Ersatzforderung grundbücherlich sichergestellt wurde.
- von den **ErbInnen der BezieherInnen:**
höchstens bis zum Wert des Nachlasses.

Für Leistungen der Bedarforientierten Mindestsicherung, die **vor dem 1. 7. 2014** bezogen wurden, kann ebenfalls Kostenersatz eingefordert werden:

- von **Eltern und Kindern:**
soferne sie nach Bürgerlichem Recht unterhaltspflichtig sind.
- von **geschiedenen EhegattInnen und (früheren) eingetragenen PartnerInnen:**
höchstens bis zum Ausmaß der Unterhaltsverpflichtung.

Wo kann der Antrag auf Bedarforientierte Mindestsicherung eingebracht werden?

- in der jeweiligen Wohnsitzgemeinde
- in der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. im Sozialamt der Stadt Graz
- in der Sozialabteilung des Landes Steiermark, A11 – Soziales

Adressen siehe nächste Doppelseite.

Sozialamt der Stadt Graz

Amtshaus
Schmiedgasse 26, 8011 Graz
Tel.: 0316/872-6313 bis -6315
Fax: 0316/872-6409
E-Mail: sozialamt@stadt.graz.at

BH Graz-Umgebung

Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz
Tel.: 0316/7075-0
Fax: 0316/7075-333
E-Mail: bhgu@stmk.gv.at

BH Bruck-Mürzzuschlag

Dr. Theodor Körnerstraße 34,
8600 Bruck an der Mur
Tel.: 03862/899-0
Fax: 03862/899-550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Aussenstelle Mürzzuschlag

DDr.-Schachner-Platz 1,
8680 Mürzzuschlag
Tel.: 03862/899-0
Fax: 03862/899-550
E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

BH Deutschlandsberg

Kirchengasse 12,
8530 Deutschlandsberg
Tel.: 03462/2606-0
Fax: 03462/2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

BH Hartberg-Fürstenfeld

Rochusplatz 2, 8230 Hartberg
Tel.: 03332/606-0
Fax: 03332/606-233
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at

Aussenstelle Fürstenfeld

Realschulstraße 1, 8280 Fürstenfeld
Tel.: 03332/606-0
Fax: 03332/606-233
E-Mail: bhhf@stmk.gv.at

BH Leibnitz

Kadagasse 12, 8430 Leibnitz
Tel.: 03452/82911-0
Fax: 03452/82911-550
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

BH Leoben

Peter-Tunner-Straße 6, 8700 Leoben
Tel.: 03842/45571-0
Fax: 03842/45571-550
E-Mail: bhln@stmk.gv.at

BH Liezen

Hauptplatz 12, 8940 Liezen
Tel.: 03612/2801-0
Fax: 03612/2801-550
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Außenstelle Bad Aussee

Sommersbergseestraße 230,
8990 Bad Aussee
Tel.: 03622/52543-245
Fax: 03622/52543-550
E-Mail: peba@stmk.gv.at

Politische Expositur Gröbming

Hauptstraße 213, 8962 Gröbming
Tel.: 03685/22136-0
Fax: 03685/22136-550
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

BH Murau

Bahnhofviertel 7, 8850 Murau
Tel.: 03532/2101-0
Fax: 03532/2101-550
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

BH Murtal

Kapellenweg 11, 8750 Judenburg
Tel.: 03572/83201-0
Fax: 03572/83201-550
E-Mail: bhmt@stmk.gv.at

Aussenstelle Knittelfeld

Anton-Regner-Straße 2,
8720 Knittelfeld
Tel.: 03572/83201-0
Fax: 03572/83201-550
E-Mail: bhmt@stmk.gv.at

BH Südoststeiermark

Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach
Tel.: 03152/2511-0
Fax: 03152/2511-550
E-Mail: bhso@stmk.gv.at

Aussenstelle Bad Radkersburg

Hauptplatz 34, 8490 Bad Radkersburg
Tel.: 03152/2511-0
Fax: 03152/2511-550
E-Mail: bhso@stmk.gv.at

BH Voitsberg

Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg
Tel.: 03142/21520-0
Fax: 03142/21520-550
E-Mail: bhvo@stmk.gv.at

BH Weiz

Birkfelderstraße 28, 8160 Weiz
Tel.: 03172/600-0
Fax: 03172/600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

**Amt der Steiermärkischen Landes-
regierung, Abteilung 11 – Soziales**

Hofgasse 12, 8010 Graz
Sozialtelefon: **0800 20 10 10** (kostenlos)
Tel.: 0316/877-5454
Fax: 0316/877-3058
E-Mail: abteilung11@stmk.gv.at

Wichtige rechtliche Grundlagen

Stmk. Mindestsicherungsgesetz (StMSG)

Stmk. Mindestsicherungsgesetz – Durchführungsverordnung (StMSG – DVO)

Die rechtlichen Grundlagen und das Antragsformular für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung finden Sie ebenso wie diese Broschüre auf dem Sozialserver des Landes Steiermark www.soziales.steiermark.at/mindestsicherung, darüber hinaus steht Ihnen für nähere Auskünfte die Sozialservicestelle des Landes unter der Telefonnummer **0800 201010** kostenlos zur Verfügung.

Informationen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten Sie auch in den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Stand: Juli 2014

Impressum: Medieninhaber: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 – Soziales, Hofgasse 12, 8011 Graz
Gestaltung: Werbeagentur RoRo+Zec, Coverfoto: Frederico di Campo – Fotolia